

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“

A. Zielsetzung

Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts als endgültige Organisationsform für das „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ in Bonn.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung einer bundesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die rechtsfähige Stiftung soll die im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern seit 1. März 1986 bestehende unselbständige Stiftung gleichen Namens ablösen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Grunderwerb: 12 Mio. DM (Einzelplan 25 BMBau)

Baukosten: 90 Mio. DM (Einzelplan 25 BMBau)

Voraussichtliche jährliche Unterhaltungskosten in der Betriebsphase: 7 Mio. DM (Einzelplan 06 BMI)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (513) — 251 05 — Ha 2/86

Bonn, den 10. Dezember 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau als Beauftragter für die kulturellen Bauvorhaben in Bonn und Berlin.

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland im geteilten Deutschland darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung,
2. wechselnde Sonderausstellungen, Vorträge, Seminare, Filmvorführungen,
3. Einrichtung und Unterhaltung einer Bibliothek und einer Dokumentationsstelle,
4. Veröffentlichungen,
5. Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen der Stiftung.

§ 3

Unterstützung durch das Bundesarchiv

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige „Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Stelle anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Direktor,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören achtzehn Mitglieder an. Je sechs Mitglieder werden benannt

— vom Deutschen Bundestag,

— von den Ländern, davon je ein Mitglied vom Land Nordrhein-Westfalen und vom Land Berlin,

— von der Bundesregierung.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die benennenden Stellen können ihr Mitglied zurückrufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu benennen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit im Kuratorium den Ausschlag.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, die Grundzüge der Programmge-

staltung für das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung, den Haushaltsplan, die Ernennung der Beamten und die Einstellung aller Mitarbeiter. Es überwacht die Tätigkeit des Direktors; der Direktor hat hierzu im Kuratorium zu berichten. Das Kuratorium kann die Befugnis zur Ernennung der Beamten und zur Einstellung der Mitarbeiter dem Direktor übertragen.

(5) An den Sitzungen des Kuratoriums können Vertreter des wissenschaftlichen Beirats, des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte sowie der Stadt Bonn auf Einladung des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 25 Sachverständige an. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte

(1) Dem Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte gehören an je ein Vertreter

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) der Katholischen Kirche in Deutschland,
- c) des Zentralrats der Juden in Deutschland,
- d) der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- e) der Gewerkschaften,
- f) des Bundes der Vertriebenen,
- g) des Bundes der Mitteldeutschen,
- h) des Deutschen Frauenrats,
- i) des Deutschen Kulturrats,
- j) des Deutschen Sportbundes,
- k) des Deutschen Bundesjugendringes,
- l) der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte werden auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die entsendungsberechtigten Stellen können dem Kuratorium die Abberufung vorschlagen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so kann die entsendungsberechtigte Stelle

ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter benennen.

(3) Der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte berät das Kuratorium.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Direktor

Der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht das Kuratorium zuständig ist und nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 12

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 13

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen. Auf sie sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte. Sie werden mit Ausnahme des Direktors vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt, soweit nicht die Befugnis zur Ernennung gemäß § 7 Abs. 4 dem Direktor übertragen ist.

(3) Der Direktor kann zum Beamten ernannt oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden.

(4) Oberste Dienstbehörde für die Beamten der Stiftung ist das Kuratorium. § 187 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 14**Gebühren**

(1) Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen sowie Entgelte für den Erwerb von Veröffentlichungen der Stiftung erheben. Der Eintritt in das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist frei.

(2) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15**Dienstsiegel**

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 16**Übergang von Rechten und Pflichten**

(1) Mit ihrem Entstehen gehen auf die Stiftung sämtliche Rechte und Pflichten über, welche die

Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland übernommen hat; dies gilt insbesondere für die Arbeitsverträge mit den bei der unselbständigen Stiftung beschäftigten Arbeitnehmern.

(2) Das Kuratorium kann das Gründungsdirektorium bitten, seine Tätigkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt fortzusetzen.

§ 17**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkungen

1. In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 13. Oktober 1982 heißt es:

„Unsere Republik, die Bundesrepublik Deutschland, entstand im Schatten der Katastrophe. Sie hat inzwischen ihre eigene Geschichte. Wir wollen darauf hinwirken, daß möglichst bald in der Bundeshauptstadt Bonn eine Sammlung zur deutschen Geschichte seit 1945 entsteht, gewidmet der Geschichte unseres Staates und der geteilten Nation.“

Das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland soll das Geschichtsbewußtsein der Bürger, ihr Verständnis für das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Identifikation mit diesem Gemeinwesen fördern. Für viele jüngere Menschen verlieren sich die Anfänge der Bundesrepublik Deutschland bereits im Dunkeln. Sie sollen deshalb im „Haus der Geschichte“ besonders angesprochen werden, um ihnen die Identifikation mit dem Staat, in dem sie aufgewachsen sind, zu ermöglichen.

Die Bundesrepublik Deutschland blickt inzwischen auf eine mehr als 35jährige Geschichte zurück, die für die überwiegende Mehrheit ihrer Bevölkerung die erlebte Vergangenheit schlechthin darstellt. Diese Geschichte und das persönliche Erleben des — durch breiten Konsens wie tiefgreifende Kontroversen in grundlegenden Fragen, durch Erfolge und Mißerfolge gezeichneten — politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland sind mehr und mehr Basis des historischen Selbstverständnisses der hier lebenden Menschen geworden.

Dieses historische Selbstverständnis sollte gefestigt werden. Denn es belegt, daß sich die durch das Grundgesetz geschaffene freiheitliche Verfassungsordnung bewährt hat und eine lebendige Verfassung darstellt.

Vor dem Hintergrund der Vergangenheit und der Teilung Deutschlands sowie im Hinblick auf die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft erscheint es andererseits geboten, das Bewußtsein der Bürger dafür zu stärken und zu fördern, daß die Geschichte und die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nicht isoliert zu sehen sind, sondern daß sie — wie es auch das Grundgesetz in seiner Präambel unterstreicht und seinem Wiedervereinigungsgebot zugrunde legt — in einen größeren nationalen und internationalen Rahmen gehören und in ihm verankert bleiben.

Das „Haus der Geschichte“ wird sich namentlich an die zahlreichen Bonn-Besucher aus dem

In- und Ausland, an Bewohner der Großregion Bonn/Köln/Koblenz (vor allem Schüler und Auszubildende) sowie an Angehörige der diplomatischen Vertretungen wenden, die — häufig zum ersten Mal — die Verfassungsorgane des Bundes in der Bundeshauptstadt in eigener Anschauung erleben und deshalb ein besonderes Interesse an politisch-historischen Informationen haben. Es soll darüber hinaus allgemein eine Diskussion über die historische Identität der Bundesrepublik Deutschland anregen.

2. Mit dem „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ soll ein lebendiges Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum geschaffen werden, das in anschaulicher Weise Kenntnisse über die jüngere Geschichte unseres Landes vor dem Hintergrund des geteilten Deutschlands vermittelt und zur Auseinandersetzung hiermit anregt.

Bei der Entwicklung der Konzeption für das Vorhaben wurde von Anfang an entschieden Wert auf die maßgebliche Mitwirkung unabhängiger Fachleute und auf eine breite Beteiligung der Fachöffentlichkeit sowie des politischen und gesellschaftlichen Raums gelegt. 1983 wurde daher eine unabhängige Sachverständigenkommission berufen, die „Überlegungen und Vorschläge zur Errichtung eines Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt hat.

Um eine breite Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit sicherzustellen, wurden die Überlegungen und Vorschläge, die den Entwurf einer Grundkonzeption darstellten, an die Länder sowie an über hundert gesellschaftliche Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Soweit dies im Rahmen der nur Leitlinien enthaltenden Grundkonzeption möglich war, hat die Sachverständigenkommission viele der eingegangenen Anmerkungen und Ergänzungswünsche wie auch die Ergebnisse einer von der SPD-Fraktion im Mai 1984 durchgeführten Anhörung in ihre endgültigen Vorstellungen einbezogen.

3. Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 1985 die Grundkonzeption der Sachverständigenkommission mit einer Reihe ergänzender Hinweise zu den Akzenten der inhaltlichen Gestaltung des Hauses der Geschichte zustimmend zur Kenntnis genommen. Es hat den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau als Beauftragten für die kulturellen Bauvorhaben in Bonn und Berlin beauftragt, einen Gesetzentwurf für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vorzulegen sowie die weiteren notwendigen

Voraussetzungen für die Errichtung eines Hauses der Geschichte zu schaffen.

4. Das Haus der Geschichte soll eine ständige Ausstellung erhalten, die durch Wechselausstellungen und einen multifunktionalen Bereich insbesondere für Vorträge, Diskussionen, Filmvorführungen, Seminare, Kolloquien, Videothek, Bibliothek ergänzt wird.

Im Mittelpunkt der ständigen Ausstellung wird die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland stehen. Dabei soll jedoch durchgängig deutlich gemacht werden, daß diese Geschichte nicht für sich allein zu sehen ist, sondern daß sie in einen größeren nationalen und internationalen Zusammenhang gehört.

Bei der Umsetzung der Kommissions-Vorschläge in die Ausstellungskonzeption im einzelnen wird besonderer Wert auf die Berücksichtigung der nachstehend genannten Gesichtspunkte gelegt werden.

- Demokratische, parlamentarische und föderative Tradition, einschließlich Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland,
- Last der Vergangenheit,
- Widerstand,
- Rechtslage Deutschlands,
- Teilung Deutschlands, insbesondere auch Entwicklung des Verhältnisses der beiden Staaten in Deutschland zueinander,
- wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturgeschichtliche Entwicklungen und Zusammenhänge, soziale Sicherheit, alltägliche Lebensbedingungen,
- Beiträge der Kirchen und wichtiger gesellschaftlicher Gruppen wie der Sozialpartner, der Heimatvertriebenen und der Frauen zur Entwicklung in unserem Land,
- Beitrag der Bundesländer zur Entstehung der Bundesrepublik Deutschland und die Leistungen von Ländern, Städten, Gemeinden und Kreisen beim Wiederaufbau nach dem Krieg, die Rolle der Länder als Gliedstaaten der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz und in der Verfassungswirklichkeit, die Bedeutung des föderativen Systems und der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Entwicklung der Länder, soweit sie gesamtstaatlich bedeutsam ist.

Die Darstellung wird offen sein für künftige Entwicklungen ebenso wie für die in einer pluralistischen Gesellschaft vorhandenen kontroversen Anschauungen.

5. Das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland entsteht im Einvernehmen mit den Ländern. In einer Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 7. Juli 1984 ist eine grundsätzliche Verständigung hierüber herbeigeführt worden.

6. Die Zielsetzung des Vorhabens wird von keiner anderen Institution innerhalb oder außerhalb Bonns erfüllt. Die ständigen Ausstellungen im Reichstag in Berlin „Fragen an die deutsche Geschichte“ und in Rastatt zu den „Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte“, das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, das Deutsche Museum in München oder verwandte Einrichtungen haben andere thematische und zeitliche Schwerpunkte.

7. Ein besonders enges Verhältnis und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, gerade in der Aufbauphase, werden zu dem in Berlin geplanten Deutschen Historischen Museum angestrebt, das sich nicht auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern die deutsche Geschichte insgesamt zum Gegenstand haben wird. Beide Einrichtungen sollen sich wechselseitig ergänzen.

8. Das „Haus der Geschichte“ wird in der Bundeshauptstadt Bonn im Regierungsviertel errichtet. In enger Nachbarschaft zum Deutschen Bundestag entstehen die Kunst- und Ausstellungshallen des Bundes und das Kunstmuseum der Stadt Bonn. In unmittelbarer räumlicher Verbindung zu den politischen Entscheidungszentren setzt so der Bund gemeinsam mit der Stadt Bonn einen kulturellen Schwerpunkt, der der Kultur, der Kunst und der Geschichte gewidmet sein soll.

9. Der Raum- und Flächenbedarf für den vorgesehenen Neubau ist auf der Grundlage der Vorschläge der Sachverständigenkommission und unter Beteiligung weiterer Fachleute ermittelt worden. Die Hauptnutzfläche beträgt etwa 9 800 qm.

Ein Architektenwettbewerb ist als offener Ideenwettbewerb ausgeschrieben. Die Entscheidung des Preisgerichts soll Ende des Jahres 1986 fallen. Mit der Fertigstellung des Neubaus wird 1991/1992 gerechnet.

10. Die vorliegende Grundkonzeption enthält Rahmenvorstellungen, die nun im einzelnen auf wissenschaftlicher Grundlage und in parlamentarischer und öffentlicher Diskussion sorgfältig konkretisiert werden müssen. Für diese Aufgabe wurde im Herbst 1985 begonnen, einen Aufbustab einzusetzen, der in der Anfangsphase unter wissenschaftlicher Anleitung eines Gründungsdirektoriums steht. Das Gründungsdirektorium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Sachverständigenkommission, die die Grundkonzeption erarbeitet hat.

Die inhaltliche und ausstellungstechnische Umsetzung der Grundkonzeption bedarf sorgfältiger und intensiver Arbeit, zumal die Tätigkeit des Aufbustabes insbesondere durch eine offene Diskussion im wissenschaftlichen, parlamentarischen und gesellschaftlichen Raum begleitet und unterstützt werden soll. Dies erfordert Zeit.

Als Provisorium während der Aufbauphase ist das Haus Kurt-Schumacher-Straße 19 in Bonn

eingerrichtet worden, das bis zur Errichtung des „Hauses der Geschichte“ kleinere Ausstellungen mit modellhaftem Charakter aufnehmen soll. Diese sollen auf das „Haus der Geschichte“ hinführen, aber auch „Werkstatt-Charakter“ tragen, um Erfahrungen während der Realisierungsphase zu sammeln.

11. Als Rechtsträger und organisatorischer Rahmen für das „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ soll eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Die Gestaltung von historischen Ausstellungen und die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminaren zu Fragen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit gehören nicht zu den typischen administrativen Tätigkeiten. Für das „Haus der Geschichte“ empfiehlt sich eine Organisationsform, die durch Selbständigkeit ihrer Organe und Gremien objektive und unabhängige Arbeit gewährleistet.

Im übrigen sichert die Rechtsform der Stiftung auf Dauer den Bestand des für die Stiftung zur Verfügung gestellten Vermögens.

Als organisatorischer vorläufiger Rahmen in der Aufbauphase wurde durch Erlaß des Bundesministers des Innern mit Wirkung vom 1. März 1986 eine unselbständige Stiftung errichtet (s. Errichtungserlaß vom 27. Februar 1986, GMBI. 1986, S. 149 f.).

Die selbständige Stiftung soll an die Stelle der bestehenden unselbständigen Stiftung treten.

12. Auf den Bundeshaushalt werden Kosten für den Grunderwerb, die Errichtung des Neubaus und die jährlichen Unterhaltungskosten für das „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ zukommen.

Die Grunderwerbskosten werden auf ca. 12 Mio. DM geschätzt. Die Kosten für das Bauvorhaben sind entwurfsabhängig und können daher erst nach Vorlage der Haushaltsunterlagen exakt ermittelt werden. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen zum Raum- und Flächenbedarf werden die Baukosten auf 90 Mio. DM geschätzt. Die Ausgaben für die Baukosten einschließlich Grunderwerb werden im Einzelplan des BMBau (Epl. 25) veranschlagt.

In der Aufbauphase werden zunächst der unselbständigen, dann der selbständigen Stiftung für die Unterhaltungskosten Bundesmittel zur Verfügung gestellt, die im Einzelplan des BMI (Epl. 06) veranschlagt werden.

Folgende Personal- und Sachmittel sind vorgesehen:

Haushaltsjahr	Mio. DM
1986	2,2
1987	2,827
1988	3,324
1989	3,844
1990	4,374

Die voraussichtlichen jährlichen Unterhaltungskosten in der Betriebsphase werden auf 7 Mio. DM geschätzt.

Die Maßnahme wird sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift errichtet der Bund eine bundesunmittelbare selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“.

Die Zuständigkeit für die Errichtung einer solchen Stiftung ist für den Bund gegeben. Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes liegt zwar das Schwergewicht der kulturellen Zuständigkeiten bei den Ländern. Der Bund hat aber im Bereich der Kultur solche (auch ungeschriebene) Zuständigkeiten, ohne die die Aufgaben des Gesamtstaates nicht erfüllbar oder die nur auf bundesstaatlicher Ebene denkbar sind. Befugnisse und Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach im bundesstaatlichen Gesamtverband wahrgenommen werden müssen, stehen als „Gesamtstaatliche Repräsentation“ dem Bund der Natur der Sache nach zu.

Von der Zweckbestimmung des „Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ her ist es eine besonders bedeutsame Einrichtung, in der Rang und Würde des Gesamtstaates und der deutschen Nation zum Ausdruck kommen sollen. Darstellung und Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sind nach der Natur der Sache — wenn auch nicht ausschließlich, so doch in diesem Falle — Aufgaben des Gesamtstaates. Dies gilt besonders deshalb, weil im „Haus der Geschichte“ einerseits der Teilung Deutschlands sowie dem Verhältnis der beiden Staaten in Deutschland zueinander besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, andererseits die Rolle der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der internationalen, vor allem der europäischen Staatengemeinschaft zu würdigen ist. Diesen gesamtdeutschen sowie außenpolitischen Aspekten, die im „Haus der Geschichte“ zum Ausdruck kommen sollen, kann kein einzelnes Bundesland in der hier erforderlichen Weise Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Stiftungszweck in der Bundeshauptstadt Bonn verfolgt werden soll. Bonn ist die Stadt, in der der Bund alle Aspekte seiner Staatlichkeit betätigt, darstellt und sichtbar macht, deren Name mit ihm oft gleichgesetzt wird, die von jährlich mindestens 300 000 Besuchern vorwiegend wegen ihrer Funktion als Hauptstadt aufgesucht wird. In Bonn gehört die Darstellung der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu den unverzichtbaren Ausprägungen gesamtstaatlicher Selbstdarstellung.

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die

Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten. Zu den hier angesprochenen Körperschaften gehören auch Stiftungen des öffentlichen Rechts. Von dieser im Grundgesetz angebotenen Möglichkeit macht der Bund mit der Errichtung der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ Gebrauch.

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht der Zweckbestimmung der Stiftung am besten (s. oben A.11).

Zu § 2

Zweck der Stiftung ist es, die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland darzustellen und Kenntnisse über diese Geschichte zu vermitteln. Zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügt sie über das „Haus der Geschichte“ mit den drei Funktionen Ausstellung, Dokumentation und Information.

In Absatz 2 sind die wichtigsten der Maßnahmen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, aufgeführt. Grundlage des „Hauses der Geschichte“ soll eine ständige Ausstellung sein, die die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland im geteilten Deutschland anschaulich darstellt. Diese Ausstellung soll mit ihrem Aufbau nicht abgeschlossen sein, sondern unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und späterer Epochen der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ständig weiterentwickelt werden. Die Stiftung hat damit auch den Auftrag, das zeitgeschichtliche Geschehen aufmerksam zu verfolgen, die Einbeziehung jüngerer geschichtlicher Ereignisse in die Ausstellung zu prüfen und rechtzeitig geeignete Objekte zu sammeln.

Die ständige Ausstellung soll durch vertiefende informierende Veranstaltungen ergänzt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In der Aufbauphase können vor allem wechselnde Sonderausstellungen mit modellhaftem Charakter geeignet sein, auf das „Haus der Geschichte“ hinzuführen.

Eine Bibliothek soll vorwiegend den wissenschaftlichen Mitarbeitern des „Hauses der Geschichte“ zur Verfügung stehen, sie soll aber auch von Besuchern genutzt werden können. Es soll nicht Aufgabe der Dokumentationsstelle sein, historische Dokumente und Urkunden zu sammeln; dies ist Aufgabe der Archive. Hier soll die Geschichte vielmehr u. a. in einer Audiothek und einer Vidiothek in Ton und Bild dokumentiert werden. Ferner wird der interessierte Besucher dort Hinweise erhalten, wo er weitere Dokumente, Zeugnisse oder sonstige Materialien zur Geschichte finden kann.

Dem Stiftungszweck dienen auch Veröffentlichungen, z. B. solche, die über das „Haus der Geschichte“ oder die in ihm stattfindenden Sonderveranstaltungen informieren, Materialien oder Geschichtsabrisse.

Wichtige Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind letztlich die Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen der Stiftung.

Im übrigen wird auf die allgemeinen Vorbemerkungen verwiesen.

Zu § 3

Für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausstellungskonzeption des „Hauses der Geschichte“ ist die Einsichtnahme in Archivgut unerlässlich. Es sollte auch möglich sein, daß einzelne Unterlagen oder Dokumente des Bundesarchivs — sei es als Original, sei es als Replikat — in die Ausstellung einbezogen werden können.

Das Bundesarchiv soll daher im Rahmen der bestehenden Vorschriften den im „Haus der Geschichte“ tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern volle Unterstützung gewähren.

Zu § 4

Zum Stiftungsvermögen zählen die seit 1983 für Zwecke des „Hauses der Geschichte“ erworbenen Vermögensgegenstände (Exponate, technisches Ausstellungsmaterial wie Vitrinen und Schautafeln, audiovisuelles Material und anderes mehr). Absatz 1 stellt klar, daß die schon bisher für die unselbständige Stiftung gesammelten Vermögensgegenstände mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die öffentlich-rechtliche Stiftung übergehen. Dies gilt auch für eventuell schon vorhandenes unbewegliches Vermögen.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes muß die Stiftung mit entsprechenden Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet werden. Absatz 2 bildet zugleich eine Leitlinie für das Kuratorium hinsichtlich des Haushaltsplans, der sich im Rahmen des jeweils nach dem Bundeshaushalt möglichen Zuschusses halten muß (s. § 7 Abs. 4).

Nach Absatz 3 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld oder Sachzuwendungen) für ihre in § 2 genannten Zwecke von dritter Seite entgegennehmen.

Absatz 4 stellt sicher, daß Erträge und Einnahmen ausschließlich dem Stiftungszweck zugute kommen.

Zu § 5

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere Einzelheiten der Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Stiftungsorgane (§§ 7, 8 und 9), aber auch die Voraussetzung und der Umfang der Gebührenerhebung der Stiftung (§ 14) geregelt. Der Erlaß bzw. die Änderung der Satzung kann nur mit einer $\frac{5}{6}$ -Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgen.

Zu § 6

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die grundsätzliche Norm, die die Stiftungsorgane festlegt. Eine Ausweitung der Stiftungsgremien ist damit ausgeschlossen. Die Funktion der Gremien und des Direktors wird in den folgenden Paragraphen näher erläutert.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt Zusammensetzung, Berufung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive auf Bundesebene einerseits, zwischen Bund und Ländern andererseits zum Zweck der Förderung des Stiftungszwecks gewährleisten.

Falls ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig ausscheidet, so ist ein neues Mitglied zu berufen, um das vom Gesetz angestrebte ausgewogene Verhältnis der das Kuratorium tragenden politischen Kräfte nicht zu gefährden. Dieser Gedanke liegt auch der Vertretungsregelung zugrunde.

Die Position des Vorsitzenden wird durch § 7 Abs. 3 besonders hervorgehoben. Seiner Position entspricht es, daß seine Stimme den Ausschlag gibt, um „Patt-Situationen“ bei Abstimmung in dem Gremium zu vermeiden.

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben des leitenden Organs einer Stiftung. Als Beispiele für die vom Kuratorium zu treffenden Entscheidungen sind insbesondere die Grundzüge der Programmgestaltung, der Erlass der Satzung, der Beschluß über den Haushaltsplan, die Auswahl der Mitarbeiter der Stiftung und die Überwachung der Tätigkeit des Direktors genannt. Das Kuratorium kann seine Entscheidungsbefugnisse bei der Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter auf den Direktor übertragen.

Da der wissenschaftliche Beirat (§ 8) sowie der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte (§ 9) die Aufgabe haben, das Kuratorium zu beraten, ist es sinnvoll, daß das Kuratorium die Möglichkeit hat, Vertreter beider Gremien zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Interessen der Bundeshauptstadt können bei der Planung, später auch beim Betrieb des Museums berührt sein. Deshalb empfiehlt es sich, die Teilnahme eines Vertreters der Stadt an den Sitzungen des Kuratoriums zuzulassen, wenn das Kuratorium dies für zweckmäßig erachtet und eine entsprechende Einladung ausspricht.

Einzelheiten über die Teilnahme Dritter an seinen Sitzungen kann das Kuratorium in der Satzung oder in anderer Form regeln.

Zu § 8

Ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern und Fachleuten der für die Erfüllung des Stiftungszwecks wichtigen Fachrichtungen wird als wissenschaftlicher Beirat das Kuratorium und den Direktor mit seinem Stab beraten.

Den unterschiedlichen Standpunkten innerhalb der Fachrichtungen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Beirat bis zu 25 Sachverständige angehören.

Zu § 9

Ein Arbeitskreis, in dem die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen gesellschaftspolitischen Kräfte vertreten sind, soll das Kuratorium bei der Meinungsbildung über wichtige Fragen der Stiftung beraten.

In Absatz 1 sind die gesellschaftspolitischen Gruppen aufgezählt, die auf jeden Fall in dem Arbeitskreis vertreten sein sollen. Es handelt sich insbesondere um die Kräfte, die wesentlich zum Aufbau der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es bleibt dem Kuratorium freigestellt, weitere Mitglieder in den Arbeitskreis zu berufen, wenn dies für die Erfüllung der dem Arbeitskreis obliegenden Beratungsaufgaben förderlich erscheint.

Zu § 10

Der Direktor ist ausführendes Organ der Stiftung. Seine Aufgaben sind in § 10 aufgezählt.

Zu § 11

Die Vorschrift stellt klar, daß die Tätigkeit in allen Gremien der Stiftung ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zu § 12

Die Aufsicht über die Stiftung wird durch den Bundesminister des Innern als Rechtsaufsicht wahrgenommen.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 111 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnungen prüft (§ 109 Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 13

Diese Vorschrift regelt die Rechtsstellung des Personals der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß die Stiftung Dienstherrenfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts besitzt und daß die Beamten der Stiftung mittelbare Bundesbeamte im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes sind. Der Vorsitzende stellt alle Mit-

arbeiter ein — abgesehen vom Direktor (s. § 10 Abs. 1) —, nachdem das Kuratorium hierüber beschlossen hat. Dies gilt nicht, soweit das Kuratorium seine Befugnisse gemäß § 7 Abs. 4 dem Direktor übertragen hat.

Die Vorschrift des Absatzes 3 eröffnet die Möglichkeit, den Direktor entweder auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Bundespräsidenten zum Beamten zu ernennen oder — wenn z. B. nur eine Anstellung auf Zeit in Frage kommt — ihn vom Kuratorium durch privatrechtlichen Dienstvertrag anzustellen.

In Absatz 4 wird geregelt, daß das Kuratorium für die nach dem Bundesbeamtengesetz von der obersten Dienstbehörde zu treffenden Entscheidungen zuständig ist. Die Vorschrift des § 187 des Bundesbeamtengesetzes, wonach sich die Aufsichtsbehörde Entscheidungsbefugnisse vorbehalten kann, bleibt dabei unberührt.

Zu § 14

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommt hier die Benutzung der Bibliothek und der Dokumentationsstelle sowie der Zutritt zu Veranstaltungen.

Zu § 15

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt einen umfassenden Rechtsübergang, da die rechtsfähige Stiftung an die Stelle der unselbständigen Stiftung treten soll.

Nach Absatz 2 besteht vorsorglich die Möglichkeit, das in der Aufbauphase der unselbständigen Stiftung berufene Gründungsdirektorium zu bitten, anstelle des Direktors (falls dieser noch nicht eingesetzt werden konnte) oder neben diesem seine Tätigkeit fortzusetzen.

Zu § 17

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 18

§ 18 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Stiftung ist berechtigt, von dritter Stelle Zuwendungen und Zustiftungen anzunehmen.“

Begründung

Das Stiftungsrecht unterscheidet zwischen Zuwendungen zum Stiftungszweck und Zustiftungen zum Stiftungsvermögen. Wegen der unterschiedlichen Konsequenzen sollten neben den Zuwendungen auch die Zustiftungen aufgenommen werden.

2. Zu § 7 Abs. 1

In § 7 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Dem Kuratorium gehören 22 Mitglieder an. Sechs Mitglieder werden von der Bundesregierung, fünf Mitglieder vom Deutschen Bundestag benannt. Die Länder benennen je ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.“

Begründung

Es widerspricht der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes, wenn das Bundesgesetz vorschreibt, welche Länder die übrigen Länder ständig in das Kuratorium zu entsenden haben. Darüber hinaus ist es mit dem Aufbau des Grundgesetzes nicht vereinbar, wenn das Bundesgesetz bestimmt, daß die Länder als institutionalisierte „Ländergesamtheit“ Vertreter auswählen und entsenden sollen.

Dementsprechend ist jedem Land ein Vertreter im Kuratorium zuzuerkennen.

3. Zu § 8

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Verzahnung der beiden Institutionen „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ und „Deutsches Historisches Museum“ dadurch zum Ausdruck gebracht und verankert werden kann, daß der Direktor des „Deutschen Historischen Museums“ für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied des wissenschaftlichen Beirats wird.

4. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Das Kuratorium kann weitere Mitglieder in den Arbeitskreis berufen.“

Begründung

Die Aufzählung des § 9 Abs. 1 ist gesetzestech- nisch abschließender Natur. Die Formulierung steht damit in Widerspruch zu der in der Begrün- dung zu § 9 vorgetragenen Intention, wonach es dem Kuratorium freigestellt sein soll, weitere Mitglieder in dieses Stiftungsorgan zu berufen.

5. Zu § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch re- levanter Kräfte berät das Kuratorium und den Direktor.“

Begründung

Bereits bei der Erörterung des Entwurfs des Er- richtungserlasses für eine Stiftung „Haus der Ge- schichte der Bundesrepublik Deutschland“ in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatten die Vertreter der Länder die Bundesregierung gebeten, eine Gleichbehandlung des wissenschaftlichen Bei- rats und des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte vorzusehen.

Diesem Anliegen hat die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf insoweit nicht Rechnung getragen, als der wissenschaftliche Beirat zwar das Kuratorium und den Direktor beraten soll (§ 8 Abs. 2), für den Arbeitskreis ge- gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte aber nur die Beratung des Kuratoriums vorgesehen ist (§ 9 Abs. 3).

Damit wird eine gleiche Gewichtung beider Gre- mien nicht erreicht. Auch der Direktor der Stif- tung sollte Gelegenheit bekommen, auf die Bera- tung durch den Arbeitskreis gesellschaftspoli- tisch relevanter Kräfte zurückgreifen zu können, wenn ein Beratungsbedarf besteht.

6. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

§ 16 Abs. 2 hat rein deklaratorische Bedeutung, da dem Recht des Kuratoriums keine Verpflich- tung des Gründungsdirektoriums gegenüber- steht. Im übrigen handelt es sich bei der Formu- lierung um eine unübliche Gesetzesdiktion.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.***Zu § 4 Abs. 3*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2.*Zu § 7 Abs. 1*

Die Bundesregierung hält eine gleichgewichtige Vertretung des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und der Länder im Kuratorium für notwendig.

Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Anliegen der Länder im übrigen Rechnung getragen werden kann.

Zu 3.*Zu § 8*

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 4.*Zu § 9 Abs. 1*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu. Sie wird allerdings prüfen, ob die vorgeschlagene Formulierung einer weitergehenden Klarstellung bedarf.

Zu 5.*Zu § 9 Abs. 3*

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag des Bundesrates im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen und dabei die Erfahrungen berücksichtigen, die in der vorläufigen unselbständigen Stiftung gewonnen werden.

Der vorgeschlagenen Regelung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die politische Bewertung und die Billigung der wesentlichen Grundzüge des Programms des Hauses der Geschichte liegen in der Hand des Kuratoriums. Die Äußerungen der gesellschaftspolitisch relevanten Kräfte betreffen in erster Linie diesen politischen Bereich. Aus diesen Gründen empfiehlt sich die gesetzliche Zuordnung des Arbeitskreises der gesellschaftspolitisch relevanten Kräfte zum Kuratorium als dem obersten Gremium.

Durch diese gesetzliche Regelung wird in der Praxis nicht ausgeschlossen, daß der Direktor auf die Beratung durch Vertreter des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte im Einzelfall zurückgreifen kann. In der Regel wird er an diesen Beratungen auch teilnehmen.

Zu 6.*Zu § 16 Abs. 2*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

